

## Lesefassung

# SATZUNG

## über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Lossatal hat am 11.01.2012 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung und der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen. Diese wurde geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.05.2015.

### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20 Euro
von mehr als 6 Stunden	
(Tageshöchstsatz)	30 Euro
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind sinngemäß für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses, der Wahlvorstände, die Briefwahlvorstände sowie der für Wahlen berufenen Schriftführer und Hilfskräfte anzuwenden.

### § 2

#### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.  
Die Vorschrift des Abs. 1 bleibt unberührt.  
Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- bei **Gemeinderäten**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 10,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 15,00 € |

- bei **Ortschaftsräten**

- |   |        |
|---|--------|
| als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 8,00 € |
|---|--------|

- bei **berufenen sachkundigen Bürgern** als

- |                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 5,00 € |
|-------------------------------------|--------|

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der **ehrenamtliche Stellvertreter** des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe von 50,00 €.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der amtierende ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach den Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) **Ehrenamtliche Ortsvorsteher** erhalten je Monat in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.  
Maßgebende Einwohnerzahl für die Höhe der Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Abs. 1 KomAEVO ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres festgestellte Zahl der Wohnbevölkerung des Ortes.  
Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden gemäß § 2 Abs. 3 KomAEVO keine weiteren Entschädigungen an die Ortsvorsteher gezahlt.
- (5) Bei Ausschusssitzungen wird das Sitzungsgeld an Gemeinderäte wie unter Abs. 1 gezahlt.  
**Sachkundige** Bürger, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach Abs. 1.
- (6) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 und 2 und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 werden vierteljährlich rückwirkend gezahlt.  
Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung; dies gilt auch bei Vorlage einer Entschuldigung.  
Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird nur bei tatsächlicher Teilnahme entsprechend der Nachweisführung aufgrund der Anwesenheit gewährt.

**§ 4**  
**Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der derzeit gültigen Fassung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

